

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Fahrradfabrik Lechleitner GmbH & Co. KG (im folgenden „Lechleitner“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von Lechleitner (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Lechleitner hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Lechleitner in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.
- 1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.3 Die Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2 Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Lechleitner dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 Die in den Angeboten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Lechleitner ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.3 Soweit von Lechleitner Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt werden, sind die von Lechleitner erstellten und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.
- 2.4 Zur Bearbeitung eingesandte Teile sind frei Werk des Bestellers und, soweit erforderlich, verpackt unter Beifügung eines Packzettels zu übersenden. Der Werkstoff der eingesandten Teile ist bekanntzugeben; vorgearbeitete Teile sind maßhaltig und schlagfrei laufend anzuliefern. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können wir die Kosten für Mehrarbeit sowie Ersatz für vorzeitig abgenutztes oder beschädigtes Werkzeug in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Besteller den entsprechenden Teil des Vertragspreises sowie die vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat. Abfallmaterial von den zur Bearbeitung eingesandten Teilen wird unser Eigentum.

3 Schutzrechte

- 3.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Lechleitner das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen vom Besteller Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Lechleitner zugänglich gemacht werden.
- 3.2 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter geltend gemacht, stellt der Besteller Lechleitner im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei.

4 Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die genannten Preise verstehen sich netto; die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe hinzugerechnet.
- 4.3 Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Lechleitner als vereinbart.
- 4.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug ist Lechleitner berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Falls Lechleitner in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, kann dieser geltend gemacht werden. Der Besteller ist jedoch berechtigt, Lechleitner nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Lechleitner anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.

5 Lieferung/Lieferzeit/Verzug

- 5.1 Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Lechleitner ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.2 Der Beginn der von Lechleitner angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 5.3 Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde. Der Beginn setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Lechleitner verlassen oder Lechleitner die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 5.4 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist Lechleitner von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
- 5.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 5.6 Wegen Lieferverzögerungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Lechleitner beruhen, kann der Besteller keine Ansprüche geltend machen. Dies gilt insbesondere für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses.

6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 6.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht

zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

- 6.3 Sofern der Besteller es schriftlich wünscht, wird Lechleitner die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7 Sachmängelhaftung/Haftung

- 7.1 Lechleitner haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten.
- 7.2 Die gesetzlichen Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in einem Jahr ab Übergabe der Ware. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.
- 7.3 Der Besteller ist verpflichtet, seiner Untersuchungspflicht nach § 377 HGB auch bei Weiterveräußerung der Ware nachzukommen.
- 7.4 Lechleitner steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu.
- 7.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nicht von Lechleitner getragen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
- 7.6 Das Rückgriffsrecht des Bestellers gegen Lechleitner wegen solcher Ansprüche aus Sachmängelhaftung, die dem Besteller von dessen Abnehmern entgegengesetzt werden, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Untersuchungs- und Rücepflcht nicht nachgekommen ist oder die Ware durch Verarbeitung abgeändert wurde.
- 7.7 Die Haftung von Lechleitner nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine Lechleitner zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die Lechleitner zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.8 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8 Produkthaftung

- 8.1 Der Besteller darf die Ware nur bestimmungsgemäß verwenden und muß dafür sorgen, dass diese Ware nur an mit den Produktgefahren- und -risiken vertraute Personen weiterveräußert wird.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff und Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die von Lechleitner gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Besteller Lechleitner von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit auf erstes Anfordern frei.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Lechleitner behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Lechleitner berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- 9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern.
- 9.3 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes von dem Besteller zu tragen, auch, wenn diese von Lechleitner durchgeführt werden.
- 9.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Lechleitner unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 9.5 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Lechleitner jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung von Lechleitner ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Auslieferung berechtigt. Die Befugnis von Lechleitner, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Lechleitner verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.
- 9.6 Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht Lechleitner gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Lechleitner das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Lechleitner.
- 9.7 Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf diese Werkzeuge; sie verbleiben im Alleineigentum von Lechleitner.

10 Abtretungsverbot

Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis gegen Lechleitner sind nicht abtretbar.

11 Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Erfüllungsort ist Kamen.
- 11.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Kamen. Lechleitner ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.